

ZH_OBERGERICHT SB220497 vom 6. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220497

FR: ZH_OBERGERICHT SB220497 du 6 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220497 del 6 febbraio 2023

Erwägungen

E. 7

und 8) angefochten (Urk. 39 S. 2 f. und Prot. II S. 6). Unangefochten und damit in Rechtskraft erwachsen ist das vorinstanzliche Urteil somit hinsichtlich des Schuldspruchs der Vorinstanz betreffend mehrfache Nicht- abgabe ungültiger oder entzogener Ausweise oder Kontrollschilder trotz be- hördlicher Aufforderung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG (Dispositiv-Ziffer 1, Lemma 2) und der Anordnung der Vernichtung der beim Forensischen Institut Zürich (FOR) gelagerten Spuren und Spurenträger (Dispositiv-Ziffer 5). Dies ist vorab mittels Beschluss festzuhalten.

- 6 - Es gilt das Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO. III. Prozessuales Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachver- haltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in An- wendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwäh- nung findet. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die ur- teilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Das Berufungsge- richt kann sich auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte be- schränken (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 143 III 65 E. 5.2; 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 2.5 mit Hinweisen). IV. Schuldpunkt 1. Ausgangslage Im Schuldpunkt geht es im Rahmen des Berufungsverfahrens nur um das Ankla- ge-Dossier 1, welche beiden Sachverhalte die Vorinstanz gestützt auf die vorlie- genden Beweismittel als erstellt erachtet und rechtlich als (einfaches) Führen ei- nes Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des erforder- lichen Ausweises im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG und vorsätzliche Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 und Abs. 5 VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV gewürdigt hat. Nicht Gegenstand der Berufung im Schuldpunkt ist hingegen der vorinstanzliche Schuldspruch des (einfaches) Führens eines Motorfahrzeuges trotz Verweige- rung, Entzug oder Aberkennung des erforderlichen Ausweises im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG gemäss Anklage- Dossier 4 (vgl. zum Ganzen Urk. 39 S. 2 f. und Prot. II S. 6).

- 7 - 2. Anklagevorwurf (Anklage-Dossier 1) Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, am 7. Januar 2021, um ca. 10.31 Uhr, auf der B.____-Strasse bei C.____ den Personenwagen Ford Transit mit der Kontrollschildnummer SZ ... gelenkt zu haben, obschon ihm die Erteilung eines Führerausweises mit Verfügung vom 19. Dezember 2017 verwei- gert worden sei und er daher nicht berechtigt gewesen sei, ein Fahrzeug zu len- ken. Die Staatsanwaltschaft würdigt dieses Verhalten als Führen eines Motorfahr- zeuges trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des erforderlichen Auswei- ses im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG Weiter wirft die

Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine vorsätzliche Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 und Abs. 5 VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV vor. So habe der Beschuldigte während dem vorgenannten Vorfall die signalisierte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um rechtlich relevante (d.h. nach Abzug der Toleranzmarge) 10 km/h überschritten. 3. Standpunkt des Beschuldigten Mit der Berufung wiederholt der Beschuldigte seinen bisherigen Standpunkt vor Vorinstanz, wonach er den Personenwagen nicht gelenkt habe. Er habe diesen gemäss dem von ihm eingereichten Mietvertrag (Urk. 4) vom 7. Januar 2021, 8.00 Uhr, bis 9. Januar 2021, 16.30 Uhr, an D. _____ vermietet gehabt. Wer den Personenwagen gefahren habe, wisse er nicht. D. _____ habe angegeben, den Personenwagen auch an Dritte weitergegeben zu haben (Urk. 29 S. 3, Prot. I S. 10, Urk. 54 S. 2 ff., Prot. I S. 6 ff.). Vom Beschuldigten wird hingegen anerkannt, als Inhaber des Einzelunternehmens E. _____ in F. _____ der Halter des Personenwagens gewesen zu sein (Urk. 7/1 F/A 11 und Urk. 7/3 F/A 8), was sich mit den Ermittlungsergebnissen deckt (Urk. 1). Aus dem Messprotokoll der Stadtpolizei Uster vom 7. Januar 2021 ergibt sich, dass der Personenwagen zur fraglichen Zeit an der fraglichen Örtlichkeit mit einer Geschwindigkeit von 45 km/h anstelle der erlaubten Höchstge-

- 8 - schwindigkeit von 30 km/h gemessen wurde und dies nach dem Toleranzabzug von 5 km/h eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 10 km/h ergibt (Urk. 2), was vom Beschuldigten zu Recht ebenfalls nicht in Abrede gestellt wird. Im Berufungsverfahren geht es daher bei der Sachverhaltserstellung nur um die Frage, ob sich erstellen lässt, dass der Beschuldigte der Lenker des Personenwagens war. 4. Würdigung 4.1. Vorbemerkungen Zu den allgemeinen Beweiswürdigungsregeln ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (vgl. Urk. 38 S. 4 ff.). Erneut ist festzuhalten, dass das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung würdigt (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Für die richterliche Überzeugung ist ein jeden vernünftigen Zweifel ausschliessendes Urteil eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters erforderlich (BGE 144 IV 345, E. 2.2.3.3). Festzuhalten ist zudem, dass der Umstand, dass jemand Halter eines Fahrzeuges ist, gegen ihn nur – aber immerhin – als Indiz dafür verwendet werden darf, dass er im Zeitpunkt einer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsrecht das Fahrzeug selber führte. Der Beweis der Tatbegehung durch den Halter darf als erbracht angesehen werden, wenn sich dieser darauf beschränkt, die Tat zu bestreiten und er sich über den möglichen Lenker ausschweigt oder wenn er keine glaubhaften oder gar widerlegte Angaben zum Lenker macht. Der Halter muss somit den Rückschluss auf seine Urheberschaft aufgrund seiner Haltereigenschaft und der Tatsache, dass die weitere Beweislage (z.B. Radaraufnahmen) ihn nicht als Täter ausschliesst, irgendwie entkräften (PHILIPPE WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, Art. 27 SVG N 18 mit

- 9 - zahlreichen Verweisen; Urteil des BGer 6B_243/2018 vom 6. Juli 2018, E. 1.4.2. m.H.). Was die Erstellung des bestrittenen Sachverhaltselements betrifft, hat die Vorinstanz die relevanten Beweismittel einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und zutreffend gewürdigt (Urk. 38 S. 7-14 E. 2.3.-2.7.), worauf vorab vollumfänglich verwiesen werden kann. Die nachfolgenden Erwägungen sind lediglich als teilweise ergänzende und rekapitulierende zu verstehen. 4.2. Vergleichende Betrachtung Radarfoto und Beschuldigter

bzw. D._____ Bei der Geschwindigkeitskontrolle wurde ein Radarfoto erstellt, worauf der Lenker zu sehen ist. Zwar ist der Lenker darauf nicht mit aller Deutlichkeit zu erkennen, insbesondere weil er eine Mütze trägt und das Foto unscharf ist. Die Ähnlichkeit des Lenkers mit dem Beschuldigten ist jedoch augenscheinlich. Es handelt sich um einen jüngeren Mann mit dunklen Haaren, ohne Bart und von schlanker Sta- tur. Insbesondere die Augen-, Nasen- und Mundregion stimmen überein (Urk. 2, Urk. 3 und Urk. 8/7 S. 6). Der anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung ge- wonnene persönliche Eindruck vom Beschuldigten bestätigt diese Beurteilung. Die Gesichtszüge von D._____, der vom Beschuldigten als Mieter und möglicher Lenker des Personenwagens bezeichnet wurde, unterscheiden sich demgegen- über wesentlich von jenen der Person auf dem Radarfoto (Urk. 8/7 S. 7). Auch der Beschuldigte identifizierte die Person auf dem Radarfoto nicht als seinen – ge- mäss eigenen Angaben – guten Kunden D._____ (Urk. 7/1 F/A 6).

4.3. Morphologischer Untersuchungsbericht des Forensischen Instituts Zürich Die unter Ziff. IV.4.2. genannte Beurteilung wird durch den Untersuchungsbericht des Forensischen Instituts Zürich (FOR) vom 30. August 2021 gestützt. Diesem lässt sich im Wesentlichen Folgendes entnehmen: Im Rahmen eines morphologi- schen Bildvergleichs zwischen dem (technisch aufbereiteten) Radarfoto einerseits und Fotos vom Beschuldigten bzw. von D._____ andererseits, seien in Bezug auf den Beschuldigten übereinstimmende Einzelmerkmale festgestellt worden, die ei- ne individualtypische Merkmalskombination darstellten. Gleichzeitig hätten keine

- 10 - Ausprägungsunterschiede ermittelt werden können, die eine Identität mit der Per- son auf dem Radarbild ausschliessen würden. Dies werde als "eher für die Identi- tät" des Beschuldigten mit der Person auf dem Radarfoto sprechend bewertet. In Bezug auf D._____ seien demgegenüber morphologische Ausprägungsunterschiede festgestellt worden, die als gewichtige Ausschlusskrite- rien für eine Identität mit der Person auf dem Radarbild zu werten seien. Zu den gewichtigen Kriterien für einen Identitätsausschluss zählten morphologische Un- terschiede in der Nasen- und Ohrregion sowie der Mund- und Kinnregion. Als identitätsausschliessend sei insbesondere die Prominenz des Kinns zu bewerten. Dies werde als "eher für die Nichtidentität" von D._____ mit der Person auf dem Radarfoto sprechend bewertet (Urk. 8/7 S. 7 f.).

4.4. Zwischenergebnis Das Untersuchungsergebnis des FOR, das Ergebnis der vergleichenden Betrach- tung des Radarfotos und der Fotos des Beschuldigten sowie von D._____ und der anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung gewonnene persönliche Eindruck vom Beschuldigten liefern damit – zusätzlich zum Indiz aufgrund der un- bestrittenen Haltereigenschaft des Beschuldigte – wesentliche Indizien für eine Lenkerschaft des Beschuldigten. Gleichzeitig fällt D._____ als Lenker nicht ernst- haft in Betracht.

4.5. Aussagen von D._____ Die Vorinstanz hat die wesentlichen Aussagen von D._____ anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 29. November 2021 und der staatsanwalt- schaftlichen Einvernahme vom 21. Januar 2022 korrekt wiedergegeben (Urk. 38 S. 10-13 E. 2.6.), darauf kann verwiesen werden. Die Aussagen von D._____ sind plausibel, nachvollziehbar und wirken authentisch. Er gab auch stets an, wenn er sich nicht mehr (mit Sicherheit) erinnern konnte. Er erklärte, schon mehrmals beim Beschuldigten Fahrzeuge gemietet zu haben, und dass der vom Beschuldig- ten eingereichte Mietvertrag grundsätzlich dem Vertragsformular entspreche, wel- ches von diesem bei der Vermietung von Fahrzeugen verwendet werde. Soweit er sich erinnere, habe er den besagten Personenwagen aber im Zeitraum vom 7. bis

E. 9

[Mitteilung.]

E. 10

[Rechtsmittel.]" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 21 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist überdies schuldig – des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des erforderlichen Ausweises im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG; – der vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 und Abs. 5 VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8 Monaten Freiheitsstrafe sowie mit einer Busse von Fr. 300.–. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. 4. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. 5. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 6-8) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – den erbetenen Verteidiger im Doppel für sich und den Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- 22 - – die Vorinstanz – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativ- massnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich – die Koordinationstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – das Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 6. Februar 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw N. Hunziker Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.